§23

Erheblich qualitätsgeminderte Ware

Die Abnahme erheblich qualitätsgeminderter Ware regelt sich nach § 29. Der § 29 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abnahmeverweigerung vom Besteller innerhalb der im § 21 festgelegten Fristen zu erklären ist.

§24

Abnahme von Mehraufkommen

In den Lieferbeziehungen nach § 18 sind die Besteller, verpflichtet, Mehraufkommen nach § 10 anteilmäßig abzunehmen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Beziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben bzw. den Großverbrauchern

§25

Aufgaben bei der Organisierung des Direktbezuges und des Direktverkaufs

- (1) Die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise sind für die weitere planmäßige Entwicklung des Direktbezuges und des Direktverkaufs verantwortlich. Auf der Grundlage des Versorgungsplanes sind der Direktbezug und der Direktverkauf bei Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien planmäßig zu gestalten und mit den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen.
- (2) Die Wirtschaftsvereinigungen OGS der Bezirke und die VEB OGS haben den Direktbezug zu fördern, auf der Grundlage des Planes zu organisieren und die Aufgaben der Koordinierung zwischen den am Direktbezug beteiligten Betrieben wahrzunehmen.
- (3) Die Einzelhandelsbetriebe haben in Vorbereitung des Planes für das kommende Jahr den Direktbezug bei dem für sie und für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen VEB OGS anzumelden. Die Einzelhandels- und Landwirtschaftsbetriebe sichern die Erfüllung der Direktverträge. Bei den Einschätzungen der Realisierungsmöglichkeiten der Verträge wirken die Einzelhandelsbetriebe mit.
- (4) Die Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, dem für sie zuständigen VEB OGS die im Vormonat gelieferten Mengen nach Kalenderwochen, Arten, Qualitäten und Größengruppen schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen. ⁵
- (5) Bei objektiv begründeten Aufkommensschwankungen (Ertragsausfälle bzw. Mehraufkommen) sind die von dem für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen VEB OGS in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises getroffenen Entscheidungen über den versorgungsmäßigen Einsatz des Aufkommens verbindlich und durchzusetzen. Dabei sind die geplanten Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Territorien und den Verarbeitungsbetrieben zu beachten.

§26

Direktbezug

(1) Direktbezug ist der Bezug von frischem Obst und Gemüse durch die Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe oder durch Großverbraucher als Besteller (Direkt-

- bezieher) von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer. Der Vertragsabschluß kann durch die Direktbezieher selbst organisiert (Direktgeschäft) oder durch den VEB OGS vermittelt werden (Vermittlungsgeschäft).
- (2) Als Direktbezug gilt auch der Bezug von frischem Obst und Gemüse auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem VEB OGS und einem Direktbezieher mit der Vereinbarung, daß die Lieferung durch den Lieferer an den Direktbezieher zu erfolgen hat (Streckengeschäft). Der VEB OGS übernimmt dabei den Vertragsabschluß mit den Landwirtschaftsbetrieben, die Entgegennahme der Bestellungen der Direktbezieher, die Disposition, die Rechnungslegung sowie die Bereitstellung der Verpackungsmittel.
- (3) .Der VEB OGS hat die Direktbezieher mit dem übrigen Sortiment sowie auch mit dem im Direktbezug gebundenen Sortiment zu beliefern, soweit diese Mengen für die Versorgung der Bevölkerung nicht ausreichen.

§27

Vertragsabschluß

- (1) Verträge über Direktbezug sind bis zum 31. August für vorgesehene Lieferungen des folgenden Jahres abzuschließen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung können sie in Ausnahmefällen auch zu einem späteren Termin abgeschlossen werden. Die VEB OGS sind verpflichtet, den Abschluß von Direkt- und Vermittlungsgeschäften aktiv zu unterstützen.
- (2) Für den Vertragsinhalt gilt § 8 Absätze 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6. Ergänzend sind Vereinbarungen zu treffen über
- die einzubeziehenden Verkaufseinrichtungen und
- das Angebots-, Bestell- und Auslieferungssystem.
- (3) Verträge über Direkt- und Vermittlungsgeschäfte sind mit dem zuständigen VEB OGS abzustimmen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Lieferer dem VEB OGS innerhalb von 14 Tagen eine Vertragskopie auszuhändigen.
- (4) Auf die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Direktbezieher finden weiterhin die §§ 12 bis 16 entsprechend Anwendung. Die Abnahmezeiten gemäß § 14 Abs. 1 sind beim Direktbezug zu vereinbaren.

§28

Vertragsänderungen

- (1) Für Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen des $\S 10$.
- (2) Benötigt der Direktbezieher Mehraufkommen nicht zur bedarfsgerechten Versorgung, ist der für den Lieferer zuständige VEB OGS zur Abnahme verpflichtet. Der Lieferer hat nur dann Anspruch auf den vollen bestätigten Preis, wenn die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung gemäß § 10 Absätze 1 und 2 vorliegen, er diese rechtzeitig beim Direktbezieher (beim Streckengeschäft zusätzlich beim VEB OGS) beantragt und bei deren Ablehnung des Mehraufkommens unverzüglich dem VEB OGS angeboten hat. Anderenfalls gilt §16.
- (3) Vertragsänderungen sind vom Lieferer dem für ihn zuständigen VEB OGS mitzuteilen.

§29

Erheblich qualitätsgeminderte Ware

(1) Der Direktbezieher kann die Abnahme verweigern, wenn bei der Qualitätsprüfung durch Partnerübereinstimmung oder